

Inhaltsverzeichnis

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE GLEMS IN DIE STADT METZINGEN	2
I. I. Allgemeines	2
§ 1 Eingliederung	2
§ 2 Bezeichnung der Eingegliederten Gemeinde	2
§ 3 Rechtsnachfolge	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger	2
II. II. Ortschaftsverfassung	2
§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung	2
§ 6 Zahl der Ortschaftsräte	3
§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrates	3
§ 8 Örtliche Verwaltung	3
§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers	4
III. III. Allgemeine Verpflichtungen	4
§ 10 Ziel der Eingliederung	4
§ 11 Örtliches Brauchtum	5
§ 12 Kulturelle Einrichtungen und Vereine	5
§ 13 Erhaltung der Landschaft	5
§ 14 Förderung der Landwirtschaft	5
§ 15 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten	5
IV. IV. Besondere Verpflichtungen	5
§ 16 Übernahme des bisherigen Bürgermeisters	5
§ 17 Übernahme der weiteren Bediensteten	6
§ 18 Unechte Teilortswahl, Vertretung des Stadtteils Glems im Gemeinderat der Stadt Metzingen	6
§ 19 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	6
§ 20 Ortsrecht	6
§ 21 Erfüllung örtlicher Aufgaben	8
§ 22 Sonstiges	9
V. V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
§ 23 Abgrenzung der Vertragswirkungen	10
§ 24 Regelung von Streitigkeiten	10
§ 25 Inkrafttreten	10

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Glems in die Stadt Metzingen beide Landkreis Reutlingen

Die Stadt Metzingen, vertreten durch Bürgermeister Kahl, und die Gemeinde Glems, vertreten durch Bürgermeister Schmauder, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Glems wohnenden Bürger am 20.1./29.05.1974 folgende **Vereinbarung**:

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Glems wird in die Stadt Metzingen eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der Eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Metzingen. Dieser führt die Bezeichnung

„Metzingen-Glems“.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Metzingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Glems ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger

- (1) Die Bürger der Gemeinde Glems werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Metzingen. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Glems noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Glems auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Metzingen angerechnet.
- (2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Glems haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Bürger bzw. Einwohner der Stadt Metzingen. § 20 bleibt unberührt.

2

II. Ortschaftsverfassung

§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Metzingen verpflichtet sich, für den Stadtteil Glems die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a – 76 g der Gemeindeordnung einzuführen und rechtzeitig durch Hauptsatzung das Erforderliche zu regeln.

§ 6 Zahl der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich dem Ortsvorsteher. Sollte der bisherige Bürgermeister das Amt des Ortsvorstehers übernehmen, erhöht sich insolange die Zahl auf 9 Mitglieder.
- (2) Erstmals nach Einrichtung der Ortschaft Glems sind die bisherigen Gemeinderäte von Glems die Ortschaftsräte.

§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Glems betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Glems betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden alle die Ortschaft betreffenden Zuständigkeiten übertragen, die den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats der Stadt Metzingen (z. Zt. Verwaltungs- und Bauausschuss) nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung für das bisherige Gebiet der Stadt Metzingen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung zugewiesen sind. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

§ 8 Örtliche Verwaltung

- (1) Das bisherige Bürgermeisteramt in Glems bildet künftig die örtliche Verwaltung der Ortschaft Glems.
- (2) Die örtliche Verwaltung ist zugleich eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Metzingen. Sie wird mit dem erforderlichen Personal ausgestattet und erhält alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Glems notwendig sind, insbesondere die bisherigen Zuständigkeiten des Bürgermeisteramts Glems auf den Gebieten

2.1 des Meldewesens,

2.2 der Pässe und Personalausweise,

2.3 Entgegennahme der Anträge für polizeiliche Führungszeugnisse,

2.4 des Ausländerwesens,

2.5 des Gewerberechts,

2.6 der sozialen Angelegenheiten aller Art,

2.7 der Rentenversicherung und der Ortsbehörde,

2.8 der Ratsschreiberei, solange der derzeitige Bürgermeister der Gemeinde Glems das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Glems versieht.

Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates und nur dann vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten sind.

- (3) Die Stadt Metzingen wird sich dafür verwenden, dass der Stadtteil Glems weiterhin einen eigenen Standesamtsbezirk bilden kann. Der Gemeinderat soll den jeweiligen Ortsvorsteher oder den Leiter der örtlichen Geschäftsstelle zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Glems ernennen.
- (4) Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinde Glems wird in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Metzingen aufbewahrt.

§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Glems gilt § 76 e der Gemeindeordnung.
- (2) Zusätzlich hat der Bürgermeister dem Ortsvorsteher die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten der Ortschaft zu übertragen:
 - 2.1 Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken bis zu 3.000,00 DM, soweit entsprechende Mittel vorhanden sind.
 - 2.2 Vollzug des Haushaltsplans
 - 2.2.1 Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben bis zu 3.000,00 DM,
 - 2.2.2 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 3.000,00 DM,
 - 2.2.3 Verkauf oder Anmietung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall.
 - 2.3 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunal-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.

Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrats und nur dann vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten sind.
- (3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Metzingen wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (4) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister.

III. Allgemeine Verpflichtungen

§ 10 Ziel der Eingliederung

Mit der Eingliederung soll erreicht werden, dass in der Gemeinde Glems bessere Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.

§ 11 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Glems soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Glems soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 12 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Metzingen wird alle im Stadtteil Glems vorhandenen und künftig entstehenden karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Metzingen.

§ 13 Erhaltung der Landschaft

Die Stadt Metzingen wird den Wald auf der Gemarkung Glems nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Stadtteils Glems als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.

§ 14 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Metzingen wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Glems Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung, der Ausbau des Feldwegenetzes und die Förderung eventuell beabsichtigter Aussiedlungen.

§ 15 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Glems wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Metzingen gleichgestellt.

IV. Besondere Verpflichtungen

§ 16 Übernahme des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Glems wird – sofern gesetzlich dafür die Möglichkeit geschaffen wird – bis zum Ende der Amtszeit der erstmaligen Ortschaftsräte das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Glems übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (2) Für die Rechtsstellung des als Ortsvorsteher verwendeten Bürgermeisters gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl. S. 419).
- (3) Wird er nicht mehr wiedergewählt und tritt er nicht in den Ruhestand, erklärt sich die Stadt Metzingen bereit, ihn unter bestmöglicher Wahrung seines Besitzstandes in ihre Dienste zu übernehmen.

§ 17 Übernahme der weiteren Bediensteten

Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Glems werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Stadt Metzingen übernommen, wobei sie hinsichtlich Vergütung bzw. Entlohnung nicht schlechter als vergleichbare Beschäftigte der Stadt Metzingen gestellt werden dürfen; ihr Besitzstand soll jedoch so weit als möglich gewahrt werden. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

§ 18 Unechte Teilortswahl, Vertretung des Stadtteils Glems im Gemeinderat der Stadt Metzingen

- (1) Die Stadt Metzingen wird durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung dem Stadtteil Glems ab der nächsten regelmäßigen Gemeinratswahl im Wege der unechten Teilortswahl eine gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO angemessene Vertretung im Gemeinderat gewährleisten. Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die verschiedenen Wohnbezirke wird vor jeder weiteren regelmäßigen Gemeinderatswahl geprüft und erforderlichenfalls berichtigt werden. Dem Stadtteil Glems wird mindestens 1 Sitz im Gemeinderat zugesichert.
- (2) Dem Gemeinderat der Stadt Metzingen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 2 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Glems an, die vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Glems gewählt werden.

§ 19 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Metzingen in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Glems als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

- (1) Berufsschulverband Metzingen
- (2) Abwasserverband Ermstal

§ 20 Ortsrecht

- (1) Im Stadtteil Glems bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Glems aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung (vgl. Abs. 3) oder später durch das Recht der Stadt Metzingen ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht der Stadt Metzingen wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vollinhaltlich auf den Stadtteil Glems erstreckt, es sei denn, dass die besonderen örtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Beiträge und Gebühren für öffentliche Einrichtungen eine abweichende Regelung geboten erscheinen lassen.
- (2) In Kraft bleiben im Rahmen von Abs. 1 Satz 2 vorläufig insbesondere folgende Rechtsvorschriften der bisher selbständigen Gemeinde Glems:
 1. Friedhofordnung vom 25.05.1965
 2. Bestattungsgebührenordnung vom 25.11.1965

3. Satzung über Deckgebühren vom 18.11.1965
4. Satzung über Waaggebühren vom 22.01.1970
5. Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Räumen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 23.12.1964
6. Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 23.03.1972
7. Polizeiverordnung für das Segelfluggelände Rossfeld vom 1.8.1957

Die Erhöhung von Beiträgen oder Gebühren im gebotenen Umfang ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- (3) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Metzingen werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Glems in Kraft gesetzt:

1. Hauptsatzung,
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger,
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
5. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe,
6. Satzung über die Hundesteuer, wobei für den Stadtteil Glems für eine Übergangszeit von 5 Jahren die bisherigen Steuersätze weitergelten,
7. Satzung über die öffentliche Entwässerung,
8. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
9. Satzung über die öffentliche Müllabfuhr in der Stadt Metzingen (Müllabfuhrsatzung).

- (4) Die Hebesätze der Grundsteuer A und B der eingegliederten Gemeinde werden bis zum 31.12.1979 nicht erhöht. Der Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde Glems gilt bis 31.12.1975 weiter. Eine vorherige Erhöhung der Hebesätze der Gemeinde Glems ist möglich, wenn dies zur Erlangung von Staatszuschüssen oder Staatsbeiträgen Voraussetzung ist.

- (5) Der Mindestgewerbesteuersatz fällt ab 1.1.1976 weg.

- (6) Die Einwohnersteuersatzung der Stadt Metzingen vom 2.12.1971 wird im Stadtteil Glems nicht eingeführt.

- (7) Bebauungspläne der Gemeinde Glems gelten weiter.

§ 21 Erfüllung örtlicher Aufgaben

- (1) Die Stadt Metzingen ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Glems bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Stadt Metzingen hat im Stadtteil Glems unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:
 - 2.1 Weiterentwicklung des Stadtteils zu einem eigenständigen Wohngebiet. Die vorhandenen und im Entwurf fertig gestellten Bauleitplanungen sollen beibehalten und weitergeführt werden, soweit sie einer wegen des Zusammenschlusses etwa notwendig werdenden Neuplanung nicht entgegenstehen.
 - 2.2 Die für die Versorgung der Einwohner und ein kulturelles Gemeinschaftsleben notwendigen öffentlichen Einrichtungen werden geschaffen und ausgebaut.
 - 2.3 Die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse werden verbessert. Dabei kommt der Weiterführung der begonnenen Sanierung in der Ortsmitte besondere Bedeutung zu. Grundlage ist der vom Ing.-Büro Krisch, Tübingen, ausgearbeitete Planentwurf vom August 1971.
 - 2.4 Die Stadt wird ihren Einfluss geltend machen, dass die Ortsdurchfahrt der Landesstraße 380 a (Neuhauser und Eninger Straße) ausgebaut wird.
 - 2.5 Der Personenverkehr zur Stadt wird verbessert. Die Stadt wird sich dafür einsetzen, dass der Stadtteil Glems in den Stadtverkehr einbezogen wird.
 - 2.6 Die Stadt wird sich für die Schaffung weiterer Arbeitsplätze einsetzen.
- (3) Die Stadt wird auf dem Gemarkungsgebiet des Stadtteils Glems keine Einrichtungen oder Vorhaben zulassen, die für die Bewohner mit belästigenden oder für das Entwicklungsziel (Wohngebiete, Naherholung) nachteiligen Immissionen verbunden sind.
- (4) Die Stadt Metzingen sichert der Gemeinde zu, im Stadtteil Glems entsprechend dem Wachsen des Stadtteils zusätzlich erforderlich werdende Investitionen vorzunehmen.
- (5) Die Stadt Metzingen verpflichtet sich außerdem, folgende Vorhaben im Stadtteil Glems innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren im Rahmen der in diesem Stadtteil anfallenden Haushaltsmittel vom Inkrafttreten der Vereinbarung an durchzuführen und gegebenenfalls über diesen Zeitpunkt fortzuführen:
 - 5.1 Ausbau von Gehwegen in der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 380 a,
 - 5.2 Verkehrsgerechte Herstellung folgender Straßenzüge:
 - a) Mühlgäßle von Gebäude Nr. 10 bis Eninger Str. Nr. 4

- b) Industriestraße von Neuhauser Straße bis Industriegebiet
- c) Parallele Verbindung zur L 380 a von dem bestehenden Feldweg Nr. 5 bis zum Stadtteil Neuhausen,

5.3 Erstellung eines Wanderparkplatzes im Gewand „Ländle“,

5.4 Weiterer Ausbau des Waldwegnetzes.

- (6) Der Stadt Metzingen ist bekannt, dass im Jahre 1974 folgende Investitionen im Bau sind, die bis zum Jahresende fertiggestellt und dann von der Stadt unterhalten werden:

6.1 Lehrerwohngebäude im Öschweg,

6.2 Sportplatz in der Braike.

Diese Vorhaben sind finanziert. Sie sind, falls sie am Tage der Eingliederung noch nicht abgeschlossen sind, vorrangig fertigzustellen.

- (7) Änderungen in der Durchführung der aufgeführten Maßnahmen sind nur nach Anhörung des Ortschaftsrats möglich.

§ 22 Sonstiges

- (1) Die freiwillige Feuerwehr Glems wird als besondere Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Metzingen erhalten.
- (2) Die Stadt Metzingen verpflichtet sich, die Grundschule im Stadtteil Glems im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten und den Schüleraustausch mit Metzingen-Neuhausen zu fördern.
- (3) Die Stadt Metzingen wird für das Weiterbestehen des bisherigen Jagdbezirks Glems eintreten.
- (4) Der Friedhof im Stadtteil Glems bleibt erhalten und wird erforderlichenfalls erweitert.
- (5) Die Rechte der Gemeinde Glems gegenüber den Technischen Werken der Stadt Stuttgart AG. werden voll gewahrt und kommen dem Stadtteil Glems zugute.
- (6) Das Vermögen der Gemeinde Glems wird, soweit gesetzlich möglich und zweckmäßig, für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Stadtteil Glems verwendet.
- (7) Die Finanzhilfe nach § 34 a FAG wird der Höhe nach im Stadtteil Glems verwendet.

- (8) Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Stadt Metzingen mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Stadtteil Glems handelt.
- (9) Die für den Stadtteil zur Bewirtschaftung und für Investitionen vorgesehenen Mittel werden in einer Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Metzingen betragsmäßig ausgewiesen.
- (10) Bei der Vergabe von Bauplätzen sollen die Einwohner von Glems bevorzugt berücksichtigt werden.
- (11) Der örtliche Bauhof bleibt vorläufig erhalten. Sollten Zweckmäßigkeitsgründe für eine zentrale Verwaltung oder andere Lösung sprechen, werden die Verwaltung und der Ortschaftsrat des Stadtteils Glems bei der Verwirklichung einer geeigneten Lösung mithelfen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet von § 3 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 24 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geklärt werden.
- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Glems durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat des Stadtteils Glems zu bestimmende Person vertreten. Besteht ein Ortschaftsrat nicht mehr, so kommt die Vertretung den zuletzt gewählten Ortschaftsräten zu, wobei diese den Vertreter nach außen bestimmen. Das Vertretungsrecht der bisherigen Gemeinde Glems endet am 31.12.1990.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, sofern von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung kein anderer Tag bestimmt wird.